

Ausdruck solcher grundlegenden Beziehungen sind etwa das sozialistische Eigentum bzw. seine juristische Form, die staatliche Planung der Volkswirtschaft, der Arbeiter-und-Bauern-Staat usw. Von ihrem Vorhandensein ist die Wirksamkeit solcher Gesetzmäßigkeiten, wie planmäßige (proportionale) Entwicklung der Volkswirtschaft, Diktatur des Proletariats usw., abhängig, gleichzeitig sind sie Widerspiegelung des Wirkens dieser Gesetze.

Aber darin erschöpfen sich die wesentlichen Beziehungen der Übergangsperiode keineswegs; man muß z. B. auch die einfachsten Bestimmungen mit einbeziehen, weil aus ihnen erst die konkreten Beziehungen erwachsen. Die Klassen — schrieb Marx bei der Behandlung der Methode der politischen Ökonomie — sind „ein leeres Wort, wenn ich die Elemente nicht kenne, auf denen sie beruhen, z. B. Lohnarbeit, Kapital etc. Diese unterstellten Austausch, Teilung der Arbeit, Preise etc. Kapital z. B. ohne Lohnarbeit ist nichts, ohne Wert, Geld, Preis etc.“⁴.

Auch in der Übergangsperiode und selbst im Sozialismus existieren notwendig Ware-Geld-Beziehungen, erfolgt die Verteilung (vorwiegend) nach der Leistung und noch nicht nach dem Maß der Bedürfnisse, gibt es folglich noch solche Kategorien, wie Geld, Eigentumsrecht und dgl. Nicht zuletzt bleibt in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, daß eine sozialistische Umgestaltung nicht nur persönlich freie Bürger erfordert, sondern darüber hinaus eine möglichst weitgehende Entwicklung ihrer Individualität und mithin eine umfassende physische, psychische und sittliche Integrität der Bürger selbst sowie die Unverletzlichkeit ihres persönlichen Lebenskreises (Wohnung, Briefgeheimnis usw.) voraussetzt. „Der Mensch selbst ist die Basis seiner materiellen Produktion ...“, schrieb Marx. „Alle Umstände also, die die Menschen affizieren, das Subjekt der Produktion, modifizieren plus ou moins (mehr oder weniger, d. Verf.) alle seine Funktionen und Tätigkeiten, also auch seine Funktionen und Tätigkeiten als Schöpfer des materiellen Reichtums“⁵. Ein gleiches gilt für Familie und Mutterschaft, die — wie es in Art. 30 der Verfassung der DDR heißt — die Grundlagen des Gemeinschaftslebens bilden. All diese Verhältnisse zählen also ebenfalls zu dem Kreis der grundlegenden gesellschaftlichen Beziehungen und erfordern einen besonders wirksamen Schutz gegen willkürliche Übergriffe.

Schließlich sind auch solche Beziehungen, die das Allgemeine aller Entscheidungen der einzelnen Organe des sozialistischen Staates betreffen, wesentlicher Natur. Dieses Allgemeine besteht darin, daß in diesen Fällen stets den Interessen der Werktätigen dienende, an objektiven Maßstäben orientierte, autoritative und gegebenenfalls mit Hilfe staatlicher Machtmittel durchsetzbare Akte vorliegen. Wer sich etwa gegen die allseitige Aufklärung der objektiven Wahrheit (Mein-eid), gegen die Objektivität der Entscheidungen (Richterbestechung), gegen die Durchsetzung staatlicher Entscheidungen (Verstrickungsbruch, Widerstand gegen die Staatsgewalt) wendet, negiert damit überhaupt die staatliche Autorität, die aktive, schöpferische Rolle des Arbeiter-und-Bauern-Staates, Rechtssicherheit und Gerechtigkeit⁶.

Die in den verschiedensten Bereichen auftretenden, das Besondere in der operativ-vollziehenden und der rechtsschützenden Tätigkeit der Staatsorgane betreffenden gesellschaftlichen Verhältnisse — wie etwa im Rahmen der Gesundheitsfürsorge, des Gewerbesens, des Straßenverkehrs, des Brandschutzes, der Schädlingsbekämpfung und dgl. mehr, allerdings nicht die unmittelbar im Zuge der Volkswirtschaftsplanung liegenden — rechnen meiner Ansicht nach

⁴ Marx, Zur Kritik der Politischen Ökonomie, Berlin 1951, S. 256.

⁵ Marx, Theorien über den Mehrwert, Berlin 1956, Bd. I, S. 251.

⁶ Damit soll keineswegs eine erschöpfende und systematisierte Behandlung der grundlegenden gesellschaftlichen Beziehungen — auch nicht in verallgemeinerter Form — gegeben sein. Diese Darstellung soll lediglich die Ausgangsthe-se näher erläutern und zeigen, von welchen Gesichtspunkten meiner Ansicht nach ausgegangen werden muß, um die wesentlichen gesellschaftlichen Verhältnisse aus den weniger wichtigen Beziehungen herauszuheben.

jedoch nicht zu den grundlegenden, wesentlichen Beziehungen. Ohne Zweifel haben auch sie für den erfolgreichen Aufbau des Sozialismus eine keineswegs zu unterschätzende Bedeutung. Die Tätigkeit der einzelnen Organe der staatlichen Verwaltung bzw. der Volkspolizei ist alles andere als kleinliche Bevormundung, sondern darauf gerichtet, organisierend und schöpferisch-gestaltend auf die gesellschaftlichen Verhältnisse einzuwirken, vorbeugende Maßnahmen zu treffen, um den Schutz der Grundinteressen der Bürger möglichst umfassend zu gestalten und so ein wohlgeordnetes, reibungsloses Zusammenleben und -wirken der Bürger zu gewährleisten. Die auf dieser Basis begründeten gesellschaftlichen Verhältnisse schaffen die Voraussetzungen für eine immer umfassendere Durchsetzung der Grundinteressen der Werktätigen und erleichtern deren Schutz.

Dessenungeachtet handelt es sich hier jedoch nur um äußere Zusammenhänge des sozialistischen Gemeinschaftslebens, die relativ veränderlich sind und nicht eine allgemeine, d. h. eine für alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens in der Übergangsperiode maßgebliche und letztlich bestimmende Grundlage bilden. Es sind gewissermaßen „abgeleitete“ gesellschaftliche Verhältnisse, d. h. solche, deren Existenz und Inhalt in letzter Instanz von den grundlegenden Beziehungen abhängt und nur aus ihnen zu erklären ist⁷. Die Rechtsverletzungen, welche in diesen Bereichen auftreten, richten sich also nicht unmittelbar gegen den sozialistischen Aufbau und seine ökonomischen und politischen Grundlagen (i. w. S.), sondern lediglich gegen die äußere Ordnung — und gerade darin liegt eines der hauptsächlichsten Abgrenzungsmerkmale, nach denen die Verbrechen von den Übertretungen bzw. Ordnungswidrigkeiten zu unterscheiden sind. Letztere besitzen deswegen auch keine Gesellschaftsgefährlichkeit, sondern weisen eine qualitativ andere materielle Eigenschaft auf, die man — unter Berücksichtigung der im vorstehenden skizzierten Hauptrichtung der Einwirkung — vielleicht mit dem Begriff *ordnungsstörend* (genauer: die öffentliche Ordnung des sozialistischen Staates störend) erfassen könnte.

Damit ist gleichzeitig ein zweites Abgrenzungsmerkmal genannt: Während nämlich verbrecherische Handlungen gesellschaftsgefährlich sind, d. h. eine ernsthafte Bedrohung darstellen, *stören* die Übertretungen bzw. Ordnungswidrigkeiten nur den einheitlichen, reibungslosen Ablauf gewisser gesellschaftlicher Beziehungen, d. h. sie behindern, erschweren, verzögern die Verwirklichung der dem Staatsapparat zufallenden verschiedenartigen Aufgaben bzw. haben für eine Vielzahl von Bürgern diese oder jene Unannehmlichkeiten, Ärgernisse usw. zur Folge und wirken einem umfassenden Schutz ihrer Grundinteressen entgegen, ohne dabei schwerwiegende Beeinträchtigungen hervorzurufen. Man denke in diesem Zusammenhang etwa an die Außerachtlassung der Streupflicht bei Eisglätte, an eine Verunreinigung der Grünanlagen, an ein disziplinloses Verhalten im Straßenverkehr u. a. m. Dieses Abgrenzungsmerkmal ist deshalb zusätzlich zu

⁷ In den Kritischen Randglossen zu dem von Rüge verfaßten Artikel „Der König von Preußen und die Sozialreform“ (1844) hat Marx die Abhängigkeit dieser Verhältnisse von den grundlegenden gesellschaftlichen Beziehungen sehr deutlich herausgestellt. Im übrigen ist dies der gleiche Artikel, in dem sich auch das öfters gebrauchte Zitat finden läßt, daß „die Administration die organisierende Tätigkeit ist“. Marx spricht hier von der Ohnmacht der Verwaltungstätigkeit im junkerlichen Preußen, die unausbleiblich eine formelle und negative Tätigkeit sei, denn „wo das bürgerliche Leben und seine Arbeit beginnt, da hat ihre Macht aufgehört“. „Wollte der moderne Staat die Ohnmacht seiner Administration aufheben, so müßte er das jetzige Privatleben aufheben“ (Marx/Engels, Gesamtausgabe, I. Abteilung Bd. 3, Berlin 1932, S. 14, 15).

In einem sozialistischen Staat, der sich in seiner Tätigkeit bewußt auf die objektiven Gesetzmäßigkeiten stützt und stützen kann, weil er das Machtinstrument einer revolutionären Klasse ist, existiert diese Ohnmacht insoweit nicht mehr. Die Abhängigkeit der Verwaltungsrechtsverhältnisse von den grundlegenden Rechtsverhältnissen bleibt jedoch nach wie vor bestehen, denn die objektiven Gesetzmäßigkeiten und ihre Ausdrucksformen im gesellschaftlichen Leben lassen sich durch juristische Akte weder aufheben noch abändern. Letzteres trifft zwar auch für die Planungsverhältnisse u. ä. zu; diese nehmen insoweit jedoch eine gewisse Sonderstellung ein, als sie wegen ihres engen, untrennbaren Zusammenhanges mit dem Gesetz der planmäßigen (proportionalen) Entwicklung notwendig zu den grundlegenden Beziehungen zählen.